

## Aktuelle Entwicklungen im Datenschutz

- Stand: April 2015 -

## Gesetzgebung national

## Änderung des BDSG - Stärkung der BfDI -

- BfDI ab 2016 eine eigenständige oberste Bundesbehörde
- Die zurzeit bestehende Rechtsaufsicht der Bundesregierung und die Dienstaufsicht des Bundesinnenministeriums werden abgeschafft.
- Die BfDI wird künftig ausschließlich einer parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle unterliegen
- 6 zusätzliche Stelle
- In-Kraft-Treten 2106
- Kritik: Vor einer Zeugenaussage muss die BfDI nach wie vor Rücksprache mit der Regierung halten, wenn es um deren ureigene Anliegen geht

**BT-Drs. 18/3598**

## BMI: Evaluierung der §§ 28, 29 BDSG (Werbung und Adresshandel)

### **Stellungnahme der GDD zu folgenden Themen:**

- Werbung mit Einwilligung, § 28 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 3a BDSG,
- Ausnahmen für bestimmte Werbezwecke, § 28 Absatz 3 Satz 2 BDSG,
- Hinzuspeicherung, § 28 Absatz 3 Satz 3 BDSG,
- Übermittlung zu Werbezwecken, § 28 Absatz 3 Satz 4 BDSG,
- Datennutzung für Fremdwerbung, § 28 Absatz 3 Satz 5 BDSG,
- Koppelungsverbot, § 28 Absatz 3b BDSG,
- Widerspruchsrecht, § 28 Absatz 4 BDSG,
- Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zwecke der Übermittlung, § 29 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 BDSG

## Evaluierung des Werbedatenschutzes - Hauptmängel aus Sicht der Aufsichtsbehörden -

- E-Mail-Werbung außerhalb von Bestandskundenverhältnissen (siehe § 7 Abs. 3 UWG) ohne Einwilligung
- Nichtbeachtung des Werbewiderspruchs, § 28 Absatz 4 Satz 1 BDSG
- Keine Unterrichtung über das Werbewiderspruchsrecht, § 28 Absatz 4 Satz 2 BDSG
- Keine Information in der Werbung zur Datenherkunft, § 28 Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 BDSG
- Datenerhebung für Werbung aus sonstigen allgemein zugänglichen Quellen über die in § 28 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BDSG genannten Verzeichnisse hinaus (z. B. Internet-Anbieterkennzeichnungen, Presse, etc.)

**BT-Drs. 18/3707**

## Evaluierung des Werbedatenschutzrechts - Stellungnahme der Wirtschaftsverbände -

- keine größeren Anwendungsprobleme
- Zwar sei die Novelle belastend, ein aber im Ergebnis verkraftbarer Interessenausgleich
- Der gesetzessystematische Grundsatz der einwilligungsbasierten Werbung stellt in der Praxis die Ausnahme dar
- Einige Verbände: Komplexität der Vorschriften und daraus resultierende Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit
- Hinweis auf Handlungsempfehlungen von DDV und GDD
- Transparenz beim Datenhandel und Lettershop-Verfahren:  
*„Einige markenstarke Adresseigner haben sich aus Sorge um die „Verwässerung“ ihrer Marke durch die Nennung auf der Werbung von schwächeren Unternehmen aus der Vermietung ihrer Adressen zurückgezogen hätten. Betroffen seien in jedem Fall eher die kleinen und mittleren Unternehmen.“*

## Evaluierung des Werbedatenschutzrechts

### - Fazit -

- Das **Ziel** der zweiten BDSG-Novelle wurde **grundsätzlich erreicht**.
- Die strukturellen Veränderungen im Rahmen der Novelle haben – auch in der Praxis – den Anfall von Daten gesenkt, ihren Schutz, soweit sie anfallen, gesteigert und die Transparenz für die Betroffenen sowie ihre Widerrufsrechte gestärkt. Die verbleibenden Probleme, auf die vor allem die Behörden hinweisen, beziehen sich vor allem auf Fälle von Rechtsverstößen. Diese müssen durch stärkere Kontrollen und Sanktionierungen der Datenschutzaufsichtsbehörden verringert werden. **Legislative Abhilfemöglichkeiten** wären hier **nicht zielführend**.
- Ungeachtet fehlender fachlicher Erforderlichkeit wäre es nicht zielführend, während der **laufenden Verhandlungen über die DSGVO** das nationale Datenschutzrecht zu novellieren, da noch nicht feststeht, wie die maßgeblichen europäischen Regelungen ausgestaltet sein werden.

## BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzes

### **Ergänzung des Unterlassungsklagegesetzes**

durch § 2 Abs. 2 Nr. 11

„Verbraucherschutzgesetzes im Sinne dieser Vorschrift sind

...

11. die Vorschriften, welche die Zulässigkeit regeln

- a) der Erhebung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer oder
- b) der Verarbeitung oder der Nutzung personenbezogener Daten, die über einen Verbraucher erhoben wurden, durch einen Unternehmer, wenn die Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens einer Auskunftstelle, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“



BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur zivilrechtlichen Durchsetzung von  
verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzes

## **Ergänzung des Unterlassungsklagegesetzes**

durch § 2 Abs. 2 Nr. 11

...

„Eine Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung zu einem vergleichbaren kommerziellen Zweck im Sinne des Satzes 1 Nummer 11 liegt insbesondere nicht vor, wenn personenbezogene Daten eines Verbrauchers von einem Unternehmer ausschließlich für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Verbraucher erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“

BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur zivilrechtlichen Durchsetzung von  
verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzes

## **Ergänzung des Unterlassungsklagegesetzes**

### **§ 12a Anhörung der Datenschutzbehörden in Verfahren über Ansprüche nach § 2**

Das Gericht hat vor einer Entscheidung in einem Verfahren über einen Anspruch nach § 2, das eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbraucherschutzgesetz nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 zum Gegenstand hat, die zuständige inländische Datenschutzbehörde zu hören. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

## BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzes

### **Ergänzung des Unterlassungsklagegesetzes**

durch § 2 Abs. 2 Nr. 11

„Verbraucherschutzgesetzes im Sinne dieser Vorschrift sind

...

11. die Vorschriften, welche die Zulässigkeit regeln

- a) der Erhebung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer oder
- b) der Verarbeitung oder der Nutzung personenbezogener Daten, die über einen Verbraucher erhoben wurden, durch einen Unternehmer, wenn die Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens einer Auskunftstelle, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“

## Beschäftigtendatenschutzgesetz

- Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage  
der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 18/1122 -

14. Plant die Bundesregierung, den Beschäftigtendatenschutz zu novellieren?  
Wenn ja, bis wann soll dies geschehen?

Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode verfolgt die Bundesregierung die Verhandlungen zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung mit dem Ziel, das in Deutschland bestehende Datenschutzniveau – auch bei der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung – zu erhalten und über das europäische Niveau hinausgehende Standards zu ermöglichen. Sollte mit einem Abschluss der Verhandlungen über die Europäische Datenschutz-Grundverordnung nicht in angemessener Zeit gerechnet werden können, soll eine nationale Regelung zum Beschäftigtendatenschutz geschaffen werden.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz)**

Der Entwurf sieht vor:

- Verbesserung der IT-Sicherheit bei Unternehmen - insbesondere bei kritischen Infrastrukturen
- Schutz der Bürgerinnen und Bürger in einem sicheren Netz
- Schutz der IT des Bundes
- Stärkung des BSI
- Zuständigkeitserweiterung des BKA

GDD-Stellungnahme im Oktober 2014:

- Klare Adressierung erforderlich (was genau ist eine kritische Infrastruktur?)
- Rechtsunsicherheit durch Doppelvorschriften vermeiden
- Verwendungsverbot für Meldungen (Beachtung der Freiheit vor selbstbelastenden Aussagen)
- Datenschutzkonformer Umgang mit Meldedaten

Ausführlicher Kommentar in RDV 5/2014

## EU-DS-GVO

## DATENSCHUTZ


# Große Mehrheit für neue Verordnung im EU-Parlament

Die geplante EU-Datenschutzverordnung hat eine weitere Hürde genommen. Nach der Zustimmung des EU-Parlaments ist aber weiter unklar, wann die Reform kommen wird.

Das Europäische Parlament hat mit großer Mehrheit dem Entwurf für eine Datenschutzreform zugestimmt. [Mit 621 von 653 abgegebenen Stimmen](#) akzeptierten die Parlamentarier am Mittwoch in Straßburg in erster Lesung den [Entwurf für eine allgemeine Datenschutzverordnung](#), der vom federführenden Innenausschuss (Libe) im vergangenen Oktober verabschiedet worden war. Da sich die 28 Mitgliedsstaaten jedoch noch nicht auf eine gemeinsame Verhandlungsposition verständigen konnten, ist eine Einigung auf den endgültigen Verordnungstext [vor den Europawahlen im Mai nicht mehr möglich](#).




## EU-Rat trippelt bei der Datenschutzreform nach vorn

 Vorlesen / MP3-Download

**Die europäischen Justiz- und Innenminister haben sich in Brüssel auf Regeln zum Datentransfer in Drittstaaten und das sogenannte Marktortprinzip geeinigt. EU-Justizkommissarin Viviane Reding begrüßte die Fortschritte.**

Der EU-Justizrat ist bei seinem Treffen am Freitag in Brüssel bei der umstrittenen Datenschutzreform ein wenig vorangekommen. Die beteiligten Minister verständigten sich unter anderem auf Prinzipien zur Weitergabe personenbezogener Informationen an Drittstaaten im Einklang mit einer Empfehlung der griechischen Ratspräsidentschaft. Persönliche Daten dürfen damit zum einen in Länder übertragen werden, denen die EU-Kommission ein "adäquates" einschlägiges Schutzniveau zugesprochen hat, das den europäischen Bestimmungen in etwa gleichkommt.



EU-Kommissarin Viviane Reding begrüßt, dass der EU-Justizrat aus dem Datenschutz-Winterschlaf erwacht ist 

Einem Transfer soll auch nichts entgegen stehen, wenn "angemessene Sicherungen" etwa in Form verbindlicher Unternehmensregeln bestehen, die staatliche Datenschutzbehörden gebilligt haben. Erlaubt werden sollen Datenübermittlungen ferner in "klar definierten spezifischen Situationen", wenn sie etwa für steuer- oder kartellrechtliche Untersuchungen von Behörden benötigt werden.

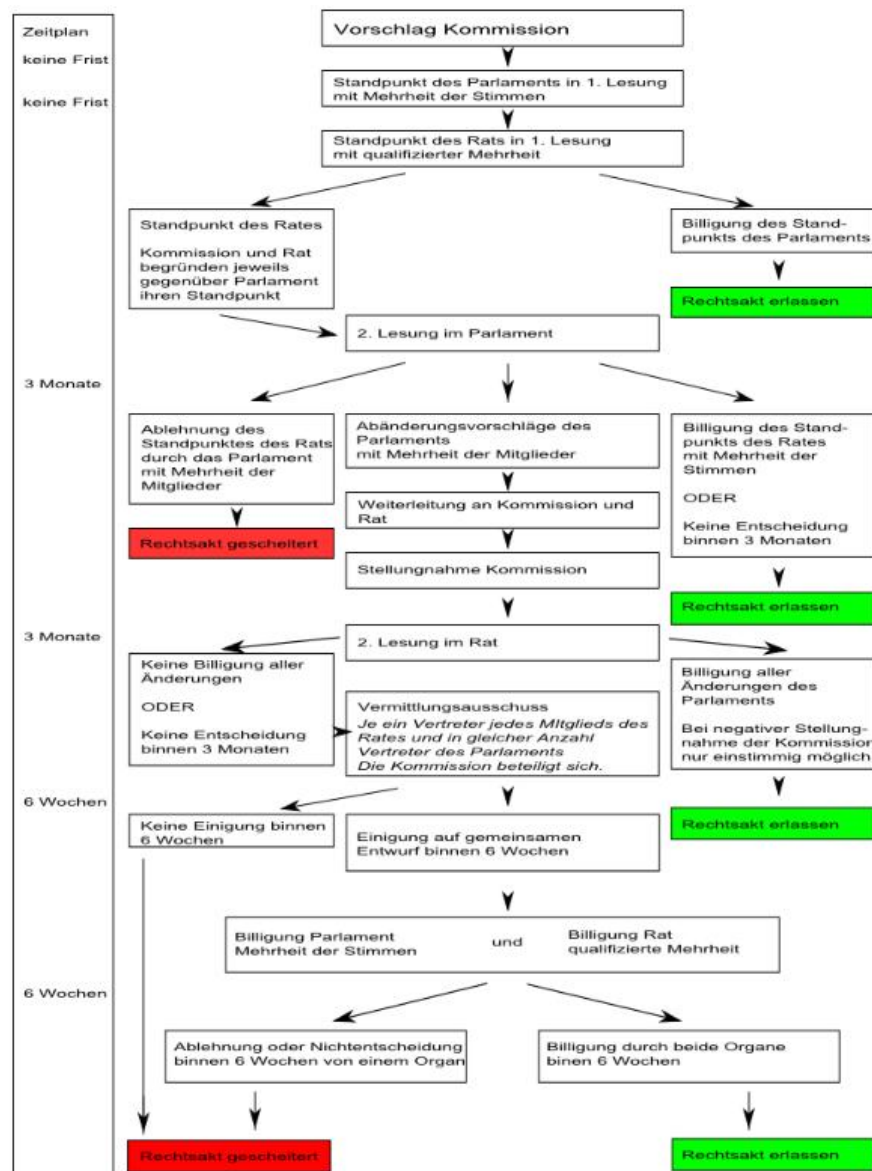
Weiter haben sich die Minister auf die territoriale Reichweite der anvisierten



# Aktuelle Entwicklungen

## Rechtssetzungsverfahren einer EU-Verordnung

Beteiligung von Rat und Europäischem Parlament



Quelle: wikipedia

## EU-Parlament

Gilt der Grundsatz der Diskontinuität?

EU-Verträge: Keine Regelung in den EU-Verträgen zur Diskontinuität der Arbeit des Parlaments

Geschäftsordnung EU-Parlament: Unerledigte Angelegenheiten des EU-Parlaments gelten am Ende der letzten Tagung vor den nächsten Wahlen als **verfallen** (Art. 214 Abs. 1 Geschäftsordnung EU-Parlament, GO EU-P)

Aber:

- GO EU-P betrifft nur die internen Lesungen des Parlaments
- Keine Auswirkung auf Rat und Kommission

Wichtig: Die Konferenz der Präsidenten (des Parlaments) entscheidet zu Beginn jeder Wahlperiode über die Anträge der Ausschüsse des Parlaments sowie der anderen Organe, die Prüfung der unerledigten Angelegenheiten **von vorn zu beginnen** oder **fortzusetzen**. (Art. 214 Abs. 2 GO EU-P)

## EU-Kommission

Gilt der Grundsatz der Diskontinuität?

EU-Verträge: Keine Regelung in den EU-Verträgen zur Diskontinuität der Arbeit der Kommission

Geschäftsordnung EU-Kommission: Keine Regelung zur Fortführung der Kommissionsarbeit

Schlussfolge: - Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung vom 25.01.2012 **verfällt nicht**

Wichtig: Kommission kann Vorschlag zur Datenschutz-Grundverordnung **jederzeit ändern**, so lange noch kein Beschluss des Rates vorliegt (vgl. Art. 293 Abs. 2 AEUV)

## EU-Datenschutz-Grundverordnung

- Stand der Diskussionen -
- Ministerrat -



# Aktuelle Entwicklungen



Sicherheit

Gesellschaft und  
Verfassung

Moderne Verwaltung und  
Öffentlicher Dienst

IT und  
Netzpolitik

## Nachrichten

Gesellschaft und Verfassung | IT und Netzpolitik | Nachricht 30.06.2014

### Initiative zur Datenschutz-Grundverordnung gestartet

Bundesinnenminister de Maizière unterbreitet Vorschläge, um europäische Datenschutzreform voranzubringen



Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière

Quelle: Henning Schacht

Die EU-Datenschutzreform bietet die große Chance, das Datenschutzrecht in Europa umfassend zu modernisieren und zu harmonisieren.

In einem Schreiben an die aktuelle griechische und die zukünftige italienische Ratspräsidentschaft hat Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière nun Vorschläge gemacht, um die derzeit festgefahrenen Verhandlungen zur Datenschutz-Grundverordnung voranzubringen.

Die Vorschläge betreffen jeweils Kernfragen, die bislang eine Einigung im Rat verhindert hatten.

## Position Deutschlands im EU-Rat

- Öffnungsklausel für strengere nationale Regelungen im öffentlichen Bereich
- Genehmigungspflicht der Datenübermittlung von Unternehmen an Behörden in Drittstaaten
- gleichmäßigen Stärkung der Privatsphäre und der Meinungs- und Informationsfreiheit (Umsetzung des Urteils des EuGH zu Recht auf Vergessen)
- Internettauglichkeit der GVO (Cloud Computing, Internet der Dinge, Big Data)
- Ziel: Einigung mit EP und neuer Kommission in 2015)

## Stand der Verhandlungen: „geleaktes“ Dokument vom 19.12.2014

- Zusammenfassung des bisherigen Standes der Beratungen durch italienische Ratspräsidentschaft.
  - 496 Bedenken und Prüfvorbehalte
  - "Identifizierungsnummern, Standortdaten, Online-Identitätsangaben oder andere spezifische Faktoren" sind keine pb Daten, "solange sie ein Individuum nicht identifizieren" oder zu einem solchen Prozess beitragen (Interpretationsraum, wie etwa IP-Adressen zu behandeln sind)
  - Direktmarketing bleibt zulässig. Adressat hat kostenloses, einfaches und effektives Widerspruchsrecht

# Aktuelle Entwicklungen

---

- Profiling ausgeschlossen, wenn Entscheidungen, "die allein auf einer automatisierten Datenverarbeitung" beruhen und rechtliche Auswirkungen haben, die zu einer "signifikanten" Betroffenheit führen"
  - Kritik der Kommission: Vorschlag bleibt hinter EG-DS-Rili zurück; Big Data und Nutzer-Tracking nicht erfasst.
- Keine Regelung zu Geldstrafen
  - Vorbehalte von 10 Staaten zu verbindlichen Strafmaßen

## Datenschutzbeauftragter



## Datenschutzbeauftragter – Bestellpflicht (Art. 35 Abs. 1)

Prinzip der verpflichtenden oder freiwilligen Bestellung des DSB?

- Große Mehrheit der Ratsmitglieder tendiert zum Prinzip der **freiwilligen** Bestellung des DSB (nur D, HU und AT für verpflichtende Bestellung)
- Entwürfe der italienischen Ratspräsidentschaft eine **Öffnungsklausel** für die verpflichtende Bestellung des DSB innerhalb der nationalen Gesetzgebung vor (Art. 35 Abs. 1 Satz 1)
- Unabhängig von einer Bestellpflicht spricht sich der Rat auf der Sitzung vom 08.03.2013 für die Gewährung von **Vorteilen** aus, falls eine verantwortliche Stelle **freiwillig** einen Verantwortlichen für den Datenschutz bestimmt
- Ausgestaltung der **Vorteile** zugunsten von Unternehmen mit freiwilligem DSB noch **unklar** und im Entwurf der Ratspräsidentschaft **nicht berücksichtigt**

## EU-Datenschutz-Grundverordnung - Stand der Diskussionen - - EU-Parlament -



Erste Lesung des EU-Parlaments für eine  
Datenschutz-Grundverordnung vom 12.03.2014  
- Datenschutzbeauftragter -

## Datenschutzbeauftragter – Bestellung (Art. 35 Abs. 1)

*Vorschlag der Kommission:*

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen einen Datenschutzbeauftragten, falls
  - a) ... oder
  - b) die Bearbeitung durch ein Unternehmen erfolgt, das 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, oder
  - c) die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen.

## Datenschutzbeauftragter – Bestellung (Art. 35 Abs. 1)

### 1. Lesung des EP:

- b) die Bearbeitung durch **eine juristische Person** erfolgt **und mehr als 5000 betroffene Personen** in einem durchgängigen **Zwölfmonatszeitraums umfasst**, oder ...
- d) die Kerntätigkeit in der Verarbeitung **besonderer Arten personenbezogener Daten** gem. Art. 9 Abs. 1, **Standortdaten**, Daten von **Kindern** oder von **Beschäftigten** in **großangelegten Ablagesystemen** besteht.

Frage: *Welche sachlichen Gründe gibt es für eine weitere **Erhöhung** des **Schwellenwerts** in Abkehr des Vorschlags des Berichterstatters Albrecht?*

## Datenschutzbeauftragter – Bestellung Erwägungsgrund 75

- **Archivierte Daten** sollen bei der Berechnung des Schwellenwerts unberücksichtigt bleiben, wenn diese vor einem **regulären Zugriff** und einer **regulären Verarbeitung** geschützt sind und **nicht mehr verändert** werden können
- DSB soll einem **Schutz vor Abberufung** unterstehen
- DSB soll vor der Gestaltung, der Durchführung oder Entwicklung bzw. Implementierung eines Systems zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten hinzugezogen werden, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des **Privacy by Design** und **Privacy by Default** beachtet werden

## Datenschutzbeauftragter – Fachkunde Erwägungsgrund 75a (neu)

- Erweiterte Kenntnisse über Inhalte und Anwendungsbereiche des **Datenschutzrechts**, einschließlich **technisch-organisatorischer Maßnahmen** und Verfahren
- Beherrschung der **technischen Anforderungen** an Privacy by Design und Privacy by Default sowie an die Datensicherheit
- **Sektorspezifische Kenntnisse**
- Durchführung von **Untersuchungen, Anhörungen, Dokumentationen** und **Analysen** von Logdateien
- Fähigkeit mit den **Arbeitnehmervertretungen** zusammenzuarbeiten

## Datenschutzbeauftragter – Stellung (Art. 36 Abs. 2)

[...] Der Datenschutzbeauftragte **berichtet** unmittelbar der **Geschäftsleitung** des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters. Hierzu bestimmt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsdatenverarbeiter ein **Mitglied der Geschäftsleitung**, das für die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung **verantwortlich** ist.

Frage: *Warum hat sich die ursprüngliche Formulierung des Berichterstatters Albrecht „ist der Leitung ... **direkt unterstellt**“ nicht durchgesetzt?*



## Datenschutzbeauftragter – Aufgaben (Art. 37 Abs. 1)

- a) **Schärfen des Bewusstseins**, Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsdatenverarbeiters über dessen aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten, insbesondere bezüglich **technisch-organisatorischer Maßnahmen und Verfahren** sowie Dokumentation dieser Tätigkeit und der erhaltenen Antworten;
- f) Überwachung der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter durchgeführten **Datenschutzfolgenabschätzung** sowie der Beantragung einer vorherigen **Zurateziehung** gemäß den Artikeln 32a, 33 und 34;
- i) **Einhaltung** dieser Verordnung nach dem in Art. 34 angelegten Prinzip der vorherigen **Zurateziehung**;
- j) **Information der Arbeitnehmervvertretungen** hinsichtlich der Verarbeitung von Beschäftigtendaten; [...]

## GDD zur Stellung des DSB

### Positiv

- Europaweite Berücksichtigung des DSB
- Umfangreiche Aufgabenbeschreibung des DSB
- Einbeziehung des DSB in die vorherige Zurateziehung (Artikel 34 Abs. 2 DS-GVO)
- Verschwiegenheitspflicht/-recht des DSB nun ausdrücklich über Art. 36 Abs. 4 DS-GVO geregelt

## GDD zur Stellung des DSB

### Negativ

- Einführung eines Schwellenwerts von 5000 Betroffenen für nicht-öffentliche Stellen
  - Ursprünglicher Schwellenwert des Berichterstatters Albrecht: 500 Betroffene
- Bloße Berichtsfunktion des DSB gegenüber der Geschäftsleitung
  - Ursprüngliche Formulierung des Berichterstatters Albrecht: „...ist der Leitung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters direkt unterstellt.“
- Kein ausreichender Abberufungs- und Kündigungsschutz

## Positionspapier: “Improve the protection of (our/your) data: Six incentives for appointment of DPOs” (Auszug)

- Keine Zurateziehung der Aufsichtsbehörde bei Datenschutz-Folgenabschätzung durch den DSB (Art. 33 und 34 DS-GVO)
- Wegfall oder Reduzierung von Sanktionen im Falle der Prüfung eines Verfahrens durch den DSB auf Basis des Art. 28 DS-GVO
- Keine Meldepflicht der verantwortlichen Stelle bei geringfügigen „Datenpannen“ gegenüber der Aufsichtsbehörden im Falle der vorherigen Konsultation des DSB (Art. 31 DS-GVO)
- DSB als integraler Faktor in Zertifizierungsstandards (Art. 39 DS-GVO)



### *Improve the protection of (our/your) data: 6 incentives for appointment of DPOs*

At a time when EU Institutions seem to focus the debate on whether the Data Protection Officer (“DPO”) should or should not be mandatory, CEDPO suggests stakeholders to go beyond this discussion and to focus on adopting effective measures which protect personal data by leveraging the role DPOs can play.

DPOs are key to ensure an effective implementation of complex data protection rules in an increasingly evolving technological environment<sup>1</sup>. Even in countries where DPOs are not mandatory, the number of DPOs appointed by organisations has grown, which signals the need of this function<sup>2</sup>. Still, data controllers and processors, especially in Europe are in need for motivations to appoint individuals assisting them in their compliance efforts. A DPO is not only a first and clear sign of making effective the accountability, privacy-by-design and privacy-by-default principles, but also an indispensable player to carry out privacy impact assessments (PIAs). In addition, the DPO is the appropriate interlocutor vis-à-vis the data subject, the management of the organisation and the Data Protection Authorities (“DPAs”) as well as a positive image factor which helps creating trust.

In the regulation, steep fines are introduced as a ‘stick’ so that organisations are forced to take measures for data protection. CEDPO urges EU Institutions to review the draft regulation and EU Member States to reconsider their policies, in order to also create real incentives for controllers/processors to appoint DPOs. Such incentives will stimulate more DPOs to be appointed, resulting in better protection of personal data.

The following CEDPO proposals for introducing incentives ensure a better protection of personal data and give more chances to the rules to be implemented in practice. These proposals are based on long term experiences aggregated by “Datenschutzbeauftragter” in Germany, “Correspondants Informatique et Libertés” in France, “Functionarissen voor de gegevensbescherming” in the Netherlands and “Responsables de seguridad” in Spain.

The CEDPO proposals should by no means be regarded as DPOs replacing DPAs. DPAs will remain the ultimate supervising body on the national level for all organisations and their processing of personal data. By having DPOs assisting the organisations for which they work in ensuring data protection compliance, DPAs will be able to concentrate on providing guidance and carrying out enforcement actions.

CEDPO recommends that the regulation includes clear provisions which incentivise organisations to appoint a DPO. Member States, even those which currently do not have data protection laws which

Vorschlag des EU-Parlaments für eine Datenschutz-  
Grundverordnung vom 22.11.2013  
- Beschäftigtendatenschutz -

## Beschäftigtendatenschutz - Mindestanforderungen (Art. 82)

Grundsatz: Mitgliedsstaaten dürfen auf **nationaler Ebene** den Umgang mit Beschäftigtendaten unter Beachtung der DS-GVO und des Prinzips der Verhältnismäßigkeit **selbständig** regeln. Seitens der DS-GVO sind **Mindestanforderungen** zu beachten:

- Besondere **Zweckbindung** der Datenverarbeitung unter **Ausschluss** von **Profilbildungen**
- Unwirksamkeit der **Einwilligung** bei fehlender **Freiwilligkeit**
- Unzulässigkeit von Datenverarbeitungen **ohne Kenntnis** des Betroffenen
  - Ausnahme: Tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder schwerwiegende Pflichtverletzung (vgl. § 32e Abs. 1 und 2 BDSG-E)
    - + Gesetzliche Vorgabe angemessener Löschfristen
    - + Aufklärung durch eine fachkundige Stelle

## Beschäftigtendatenschutz - Mindestanforderungen (Art. 82) - Fortsetzung

- Unzulässigkeit der **offenen Videoüberwachung** und des **Abhörens** von Teilen von Betriebsstätten, die überwiegend der **privaten Lebensgestaltung** des Beschäftigten dienen (vgl. § 32f Abs. 2 BDSG-E), z.B. Sanitär-, Umkleide- und Schlafräume
- Die **heimliche Videoüberwachung** ist stets unzulässig
- **Medizinische Untersuchungen** und **Eignungstests** bei Beschäftigten und Bewerbern sind unter gewissen Voraussetzungen möglich (Aufklärung des Betroffenen und Mitteilung des Untersuchungsergebnisses, vgl. §§ 32a, 32c Abs. 3 BDSG-E)

## Beschäftigtendatenschutz - Mindestanforderungen (Art. 82) - Fortsetzung

- Die **Privatnutzung** der betrieblichen Telekommunikationsdienste ist per Betriebsvereinbarung oder mittels direkter Einigung mit dem Beschäftigten zu **regeln**
- Verarbeitung von Verkehrsdaten aus **Telekommunikationsdiensten** (vgl. § 32i Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BDSG-E) ist bei erlaubter Privatnutzung grundsätzlich nur zulässig,
  - zur Gewährleistung des **ordnungsgemäßen Betriebes** von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten, einschließlich der **Datensicherheit** sowie zu **Abrechnungszwecken**
  - Ausnahme: Tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder schwerwiegende Pflichtverletzung (vgl. § 32e Abs. 1 und 2 BDSG-E)
    - + Gesetzliche Vorgabe angemessener Löschfristen
    - + Aufklärung durch eine fachkundige Stelle



## Beschäftigtendatenschutz - Mindestanforderungen (Art. 82) - Fortsetzung

- Die Übermittlung von Beschäftigtendaten im **Konzern** sowie zu externen Beratern der **Rechts-** und **Steuerberatung** sind zulässig, vorausgesetzt,
  - sie stehen im Zusammenhang mit dem **Geschäftsbetrieb**, sowie
  - werden zur Ausführung von **gezielten Maßnahmen** oder **administrativen Verfahren** genutzt und
  - stehen nicht im Widerspruch zu grundlegenden schützenswerten **Interessen** und **Grundrechten** von Betroffenen
- Bei der Übermittlung von Beschäftigtendaten in **Drittländer** und/oder an **internationale Organisationen** ist Kapitel V der DS-GVO anzuwenden
- Mitgliedsstaaten haben die Kommission über die getroffenen **Regelungen** zum Beschäftigtendatenschutz sowie über **jede spätere Änderung** zu **informieren**

## GDD-Projekte

## GDD-Ratgeber „Datenschutz-Prüfung von Rechenzentren“



- AK „Rechenzentrum“ Erfa-Kreises Nord
- Leitung: Doris Wolf
- Erarbeitung eines GDD-Ratgebers
  - Arten von RZ
  - Grundlagen und Normen
  - Anforderungsmanagement
  - Allgemeine Prüfpraxis
  - Anlagen (Checklisten)

**+++ erschienen: Januar 2015 +++**

## Weiterentwicklung von DS-BvD-GDD-01

- GDD und BvD haben eine Projektgruppe zum Datenschutzstandard ins Leben gerufen
- Aufgaben
  - Anpassung von DS-BvD-GDD-01 an
  - technische oder rechtliche Änderungen
  - Ergänzung von Best-Practice-Beispielen
  - Schaffung von bereichsspezifischen Modulen
  - Entwicklung neuer Datenschutzstandards

[Startseite](#) » [Aktuelles](#) » [Archiv](#) » [Ausschreibung zur Fortentwicklung des DS-BvD-GDD-01](#)



AKTUELLES  
AUSSCHREIBUNG ZUR  
FORTENTWICKLUNG DES DS-BVD-GDD-01

GDD und BvD rufen zur Teilnahme an der Weiterentwicklung des ersten offenen Datenschutzstandards auf.

Nach Veröffentlichung des Datenschutzstandards DS-BvD-GDD-01 "Anforderungen an Auftragnehmer nach § 11 BDSG" im September des vergangenen Jahres möchten die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. und der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. ihren Mitgliedern und weiteren Interessenten die Möglichkeit eröffnen, an der Fortentwicklung von DS-BvD-GDD-01 sowie der Entwicklung neuer Datenschutzstandards über eine zu errichtende Projektgruppe mitzuwirken.

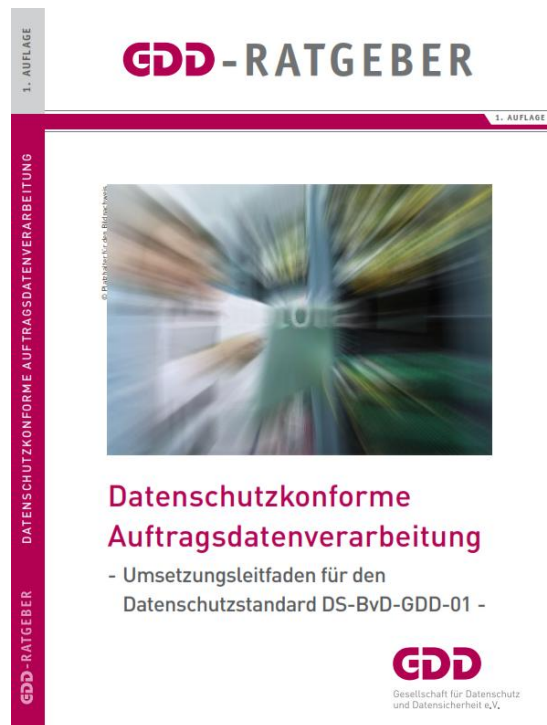
Interessenten können sich bis zum 25.09.2014 bei den Geschäftsstellen von GDD und BvD für die Teilnahme an einer entsprechenden Projektgruppe bewerben.

Die vollständige Ausschreibung kann [hier](#) abgerufen werden.

## Neuer GDD-Ratgeber

### Datenschutzkonforme Auftragsdatenverarbeitung

- Umsetzungsleitfaden für den Datenschutzstandard DS-BvD-GDD-01 -



- Hintergründe zum Datenschutzstandard
- Vorgehensweise zur Umsetzung
- Begriffsdefinitionen
- Die Module in der Einzelanalyse
- Handlungsempfehlungen
- Muster/Materialien

+++ April 2015 +++

## Datenschutzsiegel der GDD und des BvD erhält Innovationspreis-IT „BEST OF 2015“



Mehr Infos:  
<http://goo.gl/i3CE5Q>

## GDD auf der CeBIT 2015

### Forum: „IT-Trends - Risiken und Nebenwirkungen inklusive“

#### Vorträge auf der CeBIT



18.03.2015  
**16:00 - 16:45 Uhr**  
Convention Center (CC), Saal 11

DE  
**Gesetzesinitiativen 2015: Der Druck auf IT-Dienstleister wächst**  
Vortrag

CeBIT 2016, 14. - 18. März



Startseite > Sprecherübersicht > Steffen Weiß

Mehr Infos:  
<http://goo.gl/eeNXdE>

#### Steffen Weiß

Firma  
GDD e.V.

Bonn, Deutschland



## Ukrainische Delegation zu Besuch in der GDD-Geschäftsstelle



- Delegation der ukrainischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Ukrainian Parliament Commissioner for Human Rights - Department for Personal Data Protection)
- Besuch erfolgte im Rahmen des TAIEX Instruments der Europäischen Kommission. TAIEX steht für „Technical Assistance and Information Exchange Instrument“ und ist ein Instrument der Generaldirektion Erweiterung der Europäischen Kommission.
- TAIEX unterstützt Länder im Hinblick auf die Angleichung, Um- und Durchsetzung der EU-Gesetzgebung.
- Mehr Infos: [GDD-Mitteilungen #2/2015](#)



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

